



# Einwohnergemeinde Biglen

## Benützungsverordnung Gemeindeliegenschaften

12. September 2024

011.401.91

Der Gemeinderat von Biglen erlässt gestützt auf

- die Gemeindeordnung vom 2011 der Einwohnergemeinde Biglen
- das Benützungsreglement Gemeindeliegenschaften vom ??? der Einwohnergemeinde Biglen

folgende Verordnung:

### I. Geltungsbereich

#### Artikel 1

Räumlichkeiten

<sup>1</sup> Folgende Gemeindeliegenschaften werden im Rahmen dieser Benützungsverordnung Gemeindeliegenschaften vermietet:

#### **Gemeindehaus, Hohle 19**

- Küche mit Theorieraum UG
- Sitzungszimmer Gewölbekeller UG

#### **Primarschulhaus, Feltschenweg 6**

- Aula EG
- Mehrzweckraum EG
- Küche OG
- Theoriesaal OG
- Werkraum UG gross
- Werkraum UG klein
- Werkraum OG textil
- Zivilschutzanlage

#### **Sekundarschule, Enetbachstrasse 6**

- Singsaal EG
- Gruppenraum UG
- Naturwissenschaftsraum DG
- Zeichnungsraum DG

#### **Turnhalle, Feltschenweg 4**

- Turnhallen
- Vorbereitungsraum
- Hartplatz

<sup>2</sup> Die aufgeführten Räume und Anlagen werden vermietet, sofern die Nutzung mit dem Gemeindebetrieb / Schulbetrieb vereinbar ist.

<sup>3</sup> Nicht aufgeführte Räume werden nur in begründeten Ausnahmefällen vermietet. Zuständig ist die zuständige Abteilungsleitung. Die Gebühren für diese Räume werden sinngemäss nach Tarif im Anhang I durch die Verwaltung festgelegt.

<sup>4</sup> Die Benützung der Festgarnituren ist Bestandteil dieser Verordnung.

<sup>5</sup> Das Schwimmbad wird grundsätzlich nicht vermietet. Über Ausnahmen entscheidet die Infrastrukturkommission.

<sup>6</sup> Die Räumlichkeiten, welche die Gemeinde mit Miet- / Pachtverträgen vermietet, sind nicht Bestandteil des Benützungsreglementes und der Benützungsverordnung. .

## **II. Nutzungszeiten**

### Artikel 2

Öffnungszeiten	<sup>1</sup> Spätestens um 23.00 Uhr sind die Räumlichkeiten zu verlassen. Ab 22.00 Uhr gilt die gesetzliche Nachtruhe, welche generell einzuhalten ist.
Anlässe	<sup>2</sup> Für Anlässe gilt keine feste Schliessungszeit. Die Zeiten richten sich nach den Vorschriften der Gastgewerbegesetzgebung. Für Überzeitbewilligungen ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland zuständig.
Feiertage	<sup>3</sup> An hohen Feiertagen sowie über Weihnachten und Neujahr dürfen die Räume und Anlagen grundsätzlich nicht belegt werden. Für besondere Situationen können die zuständigen Abteilungsleitenden in Einvernahme mit den Hauswartenden Ausnahmen bewilligen.
Schulferien	<sup>4</sup> Während den Schulferien und für die Grundreinigung können die Räumlichkeiten je nach Bedarf geschlossen werden. Die Nutzenden werden durch die Hauswartenden rechtzeitig orientiert.
Lärm	<sup>5</sup> Die Gemeindeligenschaften befinden sich in bewohntem Gebiet. Aus diesem Grund ist vor, während und im Anschluss an die Anlässe auf die Anwohnenden Rücksicht zu nehmen.

## **III. Gesuch / Bewilligung**

### Artikel 3

Gesuchseinreichung	<sup>1</sup> Gesuche für die Benützung der Gemeindeligenschaften sind frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
--------------------	---

### Artikel 4

Bewilligung	<sup>1</sup> Die zuständige Abteilungsleitung bewilligt die Benützungsgesuche nach Rücksprache mit den raumverwaltenden Stellen. Die von der Bewilligung betroffenen Stellen werden informiert.
-------------	---

### Artikel 5

Grossanlässe	<sup>1</sup> Grossanlässe mit voraussichtlich mehr als 400 Teilnehmenden pro Tag bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Es muss ein Konzept über den Anlass vorgelegt werden (Parkierung, Sicherheit, öffentliche Ordnung etc.).
--------------	---

### Artikel 6

Dauerbewilligung wiederkehrende Nutzung	<sup>1</sup> Für die wiederkehrende Nutzung ist ebenfalls ein Gesuch für die Benützung der Gemeindeligenschaften einzureichen.
--	--

<sup>2</sup> Für eine wiederkehrende Raumbelugung in der Turnhalle findet einmal jährlich eine Sitzung mit den Nutzenden statt. Die Hallenzeiten werden zwischen den Hallennutzenden aufgeteilt.

<sup>3</sup> Bei Uneinigkeit im Zusammenhang mit überschneidenden wiederkehrenden Nutzungen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Die Nutzenden mit einer wiederkehrenden Raumbelugung haben einzelne Benützungssperren infolge anderer Veranstaltungen zu akzeptieren und keinen Anspruch auf einen Gebührenerlass.

#### Artikel 7

Merkblatt Benützung

<sup>1</sup> Ein Merkblatt über die Benützung wird den Gesuchstellenden zusammen mit der Benützungsbewilligung abgegeben. Dieses ist Bestandteil der Bewilligung und gilt ergänzend zu den Bestimmungen des Reglements und der dazugehörigen Verordnung.

<sup>2</sup> Für die Merkblätter ist die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Hauswartenden verantwortlich.

<sup>3</sup> Mit der Reservation Gemeindeliegenschaften erklärt sich die verantwortliche Person resp. veranstaltende Organisation mit der Einhaltung des Reglementes, der Verordnung und des Merkblattes über die Benützung einverstanden.

### **IV. Gebühren**

#### Artikel 8

Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren werden im Anhang I zu der Verordnung geregelt.

#### Artikel 9

Gegenstände

<sup>1</sup> Die Benützung der WC-Anlagen, Garderoben, Aussenanlagen, Geräte und Mobiliar (inkl. Tische und Stühle) ist in den Gebühren inbegriffen, sofern sie für die Nutzung durch Dritte vorgesehen sind.

#### Artikel 10

Nebenkosten

<sup>1</sup> Nebenkosten wie Stromverbrauch, Wasserverbrauch, Heizung und Beleuchtung sind in den Gebühren inbegriffen.

<sup>2</sup> Über den üblichen Rahmen hinausgehender Kehrrecht wird in Rechnung gestellt.

#### Artikel 11

Aufwand Personal

<sup>1</sup> Der Aufwand für die Bewilligung, die Schlüsselübergabe sowie die Übernahme und Übergabe durch die Hauswartenden ist in den Gebühren enthalten. Weitere Leistungen durch das Personal der Gemeinde insbesondere beim Aufstellen / Abräumen oder die Nachreinigung wird den Nutzenden in Rechnung gestellt. Müssen Dritte mit Arbeiten beauftragt werden (z.B. Spezialreinigung, Behebung von Schäden etc.), werden die Kosten auf die Gesuchstellenden überwält.

#### Artikel 12

Ausnahmen

<sup>1</sup> Bei Grossanlässen nach Artikel 5 legt der Gemeinderat die Gebühren zusammen mit der Bewilligung fest.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ??? in Kraft. Sie hebt alle bisherigen Regelungen auf.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am ??? beschlossen.

### **GEMEINDERAT BIGLEN**

Urs Schweizer  
Gemeindepräsident

Marlene Schwarz-Rüegsegger  
Gemeindeschreiberin

## **VI. Bekanntmachung**

Bekanntmachung

Die neue Benützungsverordnung wird im Anzeiger Konolfingen Nr. ... vom ... ..... 2020 öffentlich bekannt gemacht.

### **GEMEINDEVERWALTUNG BIGLEN**

Marlene Schwarz-Rüegsegger  
Gemeindeschreiberin



# Einwohnergemeinde Biglen

## Anhang I – Gebühren

12. September 2024

011.401.91

### I. Gemeindehaus, Hohle 19

#### Artikel 1

Gebühren einmalige  
Benützung (Gebühr pro Tag)

Räumlichkeit	Interne Nutzende	Externe Nutzende
Küche mit Theorieraum UG	Fr. 40.00	Fr. 80.00
Sitzungszimmer Gewölbekeller UG	Fr. 40.00	Fr. 80.00

Gebühren wiederkehrende  
Benützung (Gebühr pro Jahr  
und Einheit)

Räumlichkeit	Interne Nutzende	Externe Nutzende
Küche mit Theorieraum UG	Fr. 250.00	Fr. 500.00
Sitzungszimmer Gewölbekeller UG	Nicht möglich	Nicht möglich

### II. Primarschulhaus, Feltschenweg 6

#### Artikel 2

Gebühren einmalige  
Benützung (Gebühr pro Tag)

Räumlichkeit	Interne Nutzende	Externe Nutzende
Aula EG	Fr. 40.00	Fr. 80.00
Mehrzweckraum EG	Fr. 40.00	Fr. 80.00
Küche OG	Fr. 40.00	Fr. 80.00
Theoriesaal OG	Fr. 40.00	Fr. 80.00
Werkraum UG gross	Fr. 40.00	Fr. 80.00
Werkraum UG klein	Fr. 40.00	Fr. 80.00
Werkraum OG textil	Fr. 40.00	Fr. 80.00

Gebühren wiederkehrende  
Benützung (Gebühr pro Jahr  
und Einheit)

Räumlichkeit	Interne Nutzende	Externe Nutzende
AulaEG	Fr. 250.00	Fr. 500.00
Mehrzweckraum EG	Fr. 250.00	Fr. 500.00
Küche OG	Fr. 250.00	Fr. 500.00
Theoriesaal OG	Fr. 250.00	Fr. 500.00
Werkraum UG gross	Fr. 250.00	Fr. 500.00
Werkraum UG klein	Fr. 250.00	Fr. 500.00
Werkraum OG textil	Fr. 250.00	Fr. 500.00

Zivilschutzanlage

Räumlichkeit	Interne Nutzende	Externe Nutzende
Schlafräume	Fr. 10.00 / Person / Nacht	Fr. 20.00 / Person / Nacht
Küche	Fr. 40.00 / Tag	Fr. 80.00 / Tag

### III. Sekundarschulhaus, Enetbachstrasse 6

#### Artikel 3

Gebühren einmalige  
Benützung (Gebühr pro Tag)

Räumlichkeit	Interne Nutzende	Externe Nutzende
Singsaal EG	Fr. 40.00	Fr. 80.00
Gruppenraum UG	Fr. 40.00	Fr. 80.00
Naturwissenschaftsraum DG	Fr. 40.00	Fr. 80.00
Zeichnungsraum DG	Fr. 40.00	Fr. 80.00

Gebühren  
wiederkehrende  
Benützung (Gebühr pro Jahr  
und Einheit)

Räumlichkeit	Interne Nutzende	Externe Nutzende
Singsaal EG	Fr. 250.00	Fr. 500.00
Gruppenraum UG	Fr. 250.00	Fr. 500.00
Naturwissenschaftsraum DG	Fr. 250.00	Fr. 500.00
Zeichnungsraum DG	Fr. 250.00	Fr. 500.00

### IV. Turnhalle, Feltschenweg 4

#### Artikel 4

Gebühren einmalige  
Benützung Anlässe (Gebühr  
pro Tag)

Räumlichkeit	Interne Nutzende	Externe Nutzende
Turnhallen (alle)	Fr. 200.00	Fr. 400.00
Bühne	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Vorbereitungsraum	Fr. 40.00	Fr. 80.00

*Wenn Anlässe durchgeführt werden, können die anderen Hallen nicht genutzt werden, weshalb hier nur ein Tarif für alle drei Hallen erstellt wurde.*

Gebühr einmalige  
Benützung ohne Anlässe  
(Gebühr pro Tag)

Räumlichkeit	Interne Nutzende	Externe Nutzende
Turnhalle (pro Halle)	Fr. 40.00	Fr. 80.00
Bühne	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Vorbereitungsraum	Fr. 40.00	Fr. 80.00

Gebühr wiederkehrende  
Benützung (Gebühr pro Jahr  
und Einheit)

Räumlichkeit	Interne Nutzende	Externe Nutzende
Turnhalle pro Halle	Fr. 250.00	Fr. 500.00
Vorbereitungsraum	Fr. 250.00	Fr. 500.00

### V. Festgarnituren

#### Artikel 5

Gebühren (pro Garnitur und  
Ausleihe)

Art	Kosten
Garnitur (1 Tisch, 2 Bänke)	Fr. 6.00
1 Tisch	Fr. 3.00
1 Bank	Fr. 1.50
Transport durch Werkhof	Fr. 80.00 /h
Selber abholen	Keine Transportkosten

#### Artikel 6

Beschädigung

<sup>1</sup> Fehlende oder beschädigte Festmöbel werden dem / der Geschstellenden in Rechnung gestellt. Beim Ersatz werden die Anschaffungskosten verrechnet, bei der Reparatur Fr. 80.00 / h.

### VI. Hartplatz

## Artikel 7

<sup>1</sup> Der Hartplatz wird grundsätzlich kostenlos als Parkplatz zur Verfügung gestellt (unabhängig ob mit einer anderen Nutzung zusammen oder nicht).

<sup>2</sup> Es ist jedoch vorgängig ein Gesuch für die Benützung zu stellen. Die Ausnahme bildet die Benützung bei Beerdigungen (zeitliche Dringlichkeit).

## **VII. Gemeinsame Bestimmungen**

### Artikel 8

Günstigster Tarif <sup>1</sup> Es wird immer der günstigere Tarif angewendet (einmalige / wiederkehrende Benützung).

Reduzierter Tarif <sup>2</sup> Für wiederkehrende Nutzungen während 6 Monaten oder weniger, wird die Gebühr für die wiederkehrende Benützung um 50% reduziert.

### Artikel 9

<sup>1</sup> Die Gebühr pro Tag ist pro Benützung, unabhängig von deren Dauer, zu entrichten. Die Dauer der Nutzung beschränkt sich auf maximal einen Tag.

*Bemerkung: Die Gebühr pro Tag ist vor allem für zusätzliche Trainings und Proben gedacht.*

### Artikel 10

Einheiten wiederkehrende Nutzung <sup>1</sup> Eine Einheit beträgt bei wiederkehrenden Nutzungen maximal 120 Minuten und bezieht sich auf die Nutzung je Gruppe. Für kürzere Einheiten wird keine Reduktion gewährt.

### Artikel 11

Inbegriffene Leistungen <sup>1</sup> In der Benützungsgebühr enthalten, sind die Hauptprobe(n), das Einrichten und das Aufräumen für den Anlass. Es ist auf den Schul- und Trainingsbetrieb Rücksicht zu nehmen.

### Artikel 12

Aufwand Gemeindepersonal <sup>1</sup> Der zusätzliche Aufwand des Gemeindepersonals wird mit Fr. 80.00 / h verrechnet.